

nach Brasilien und nach den deutschen Kolonien in West- u. Südwestafrika; alles dies im Einvernehmen mit dem Reichspostamt.

**Kapital:** M. 12 500 000 in 12 500 Aktien à M. 1000 (Serien A—K à 1000 Aktien). Urspr. M. 4 000 000, begeben zu pari, übernommen von den Gründern. Erhöht lt. G.-V. v. 4./2. 1910 um M. 6 000 000, begeben zu pari; seit Ende März 1911 voll eingezahlt. Die Div.-Ber. der Aktien bestimmt sich nach dem Verhältnis der einz. Aktienbeträge mit der Massgabe, dass Einzahlungen, die im Laufe des Geschäftsjahres zu leisten waren, nach dem Verhältnis der Zeit berücksichtigt werden, welche seit dem für die Leistung bestimmten Zeitpunkte verstrichen ist. Für den Zeitraum, in welchem auf die Aktien oder einen Teil derselben Bauzs. gezahlt werden, entfällt die Div.-Ber. dieser Aktien. Auf die Aktien Serien A—D sind bis 31./8. 1909, auf die Aktien Serien E—G bis 31./3. 1910 5% Bauzs. gezahlt worden. In gleicher Höhe werden Bauzs. pro rata der geleisteten Einzahl. von 25% auf die Aktien Serien H—K bis zum 31./3. 1911 vergütet. Für das Geschäftsjahr 1911 sind die Aktien Serien A—G (M. 7 000 000) voll div.-ber., während die Aktien Serien H—K je drei Viertel der auf eine Aktie der Serien A—G entfallenden Div. erhalten. Die a.o. G.-V. v. 6./8. 1912 beschloss Erhöhh. des A.-K. um M. 2 500 000 (also auf M. 12 500 000) in 1250 Aktien Serie L, übernommen von einem Konsort. zu 100%, angeboten den alten Aktionären zu 105%, vorerst 25% u. das Aufgeld von 5% eingezahlt, restl. 75% zum 2./1. 1913 einberufen. Bis zur Fertigstellung des neuen Kabels erhielten die Besitzer der jungen Aktien auf die jeweils von ihnen eingezahlten Beträge bis zum 31./12. 1912 5% Bau-Zs. Der Erlös der neuen Aktien diente zur teilweisen Deckung der Kosten für die Weiterführ. des Kabels der Ges. von Monrovia aus über Togo nach Kamerun. Der restliche Teil der Kosten wurde durch die Aufnahme einer Anleihe von M. 3 850 000 gedeckt (s. unten).

Die Aufgabe, welche die Ges. sich zunächst gestellt hat, ist die Errichtung einer unabhängigen Telegraphenverbindung zwischen Deutschland u. Brasilien durch Herstell. einer Kabelverbindung von Borkum über Teneriffa und Monrovia nach Pernambuco. Hierfür bilden folgende Konz. und Verträge die Grundlage:

1. Die **Konzession des Deutschen Reiches** vom 9./8. 1908 mit Nachtrag v. 31./3. 1910 für eine Kabelverbindung zwischen Deutschland einerseits und Südamerika sowie Westafrika andererseits. Durch diese Konz. ist die Genehm. zur Anlandung des betreffenden Kabels auf deutschem Gebiete bis zum Ablaufe des 40. Jahres nach Beginn des Betriebes zwischen Deutschland u. Brasilien erteilt worden. Das Reich sichert der Ges. den Anschluss an sein Telegraphennetz zu. Die Legung des Kabels muss auf der Strecke Borkum-Teneriffa spät. am 30./12. 1909, auf der Strecke Teneriffa-Monrovia spät. am 31./7. 1910 und auf der Strecke Monrovia-Pernambuco spät. am 31./12. 1911 bewirkt sein. Das Reich kann die Konz. für erloschen erklären: 1) wenn die Teilstrecken des Kabels oder das ganze Kabel nicht während der erwähnten Fristen in betriebsfähigem Zustande hergestellt sind, 2) wenn sich das Kabel länger als ein Jahr ununterbrochen in nicht betriebsfähigem Zustande befindet, 3) wenn die Ges. nicht die erforderlichen Einricht. u. Abmachungen für die prompte Weitergabe u. Bestellung der Telegramme auf den an das Kabel anschliessenden Linien in Südamerika trifft. Dieser Rechtsnachteil tritt jedoch nicht ein, wenn die Ges. in der Erfüllung der erwähnten Verpflichtungen durch unabwendbare Naturereignisse oder sonst durch höhere Gewalt oder durch einen allg. Ausstand gehindert wird. Falls das Kabel zwischen Borkum, Teneriffa u. Brasilien sich für den Verkehr nicht mehr als ausreichend erweist, ist die Ges. berechtigt, unter den Bedingungen und für die Dauer der Konz. ein zweites Kabel auf dem gleichen Wege zu legen und in Borkum anzulanden.

Die Ges. wird nach Vollendung der Linie Borkum-Teneriffa-Brasilien auf Verlangen des Reichs das Kabel von Monrovia aus über Togo u. Kamerun bis nach Deutsch-Südwestafrika (Swakopmund) weiterführen und zwar nach Kamerun spät. bis 1./2. 1913 (bereits im Jan. 1913 eröffnet) u. nach Swakopmund spät. bis 1./4. 1919. Für den Bau u. Betrieb dieser Kabelstrecken sollen im allgemeinen dieselben finanziellen u. sonst. Grundlagen zur Anwendung kommen, die für die Linie nach Brasilien massgebend sind. Die näheren Beding. hierfür sollen jedoch zwischen dem Reich und der Ges. erst später vereinbart werden.

2. In dem zur Konz. gehörigen mit dem Reichs-Postamt unter dem 11./14. Aug. 1908 abgeschlossenen **Kabelbetriebsvertrag** ist festgesetzt, dass das Reichs-Postamt den Betrieb des Kabels an dessen deutschen Endpunkt Emden übernimmt, während für den Betrieb in Teneriffa, Monrovia u. Brasilien, einschl. der Einrichtung der Betriebsstellen, die Ges. zu sorgen hat. Für die Benutzung des Kabels zahlt das Reich der Ges. eine feste Vergütung von jährlich a) M. 1 289 100 für die Strecke zwischen Borkum u. Teneriffa, b) M. 882 650 für die Strecke zwischen Teneriffa u. Monrovia, c) M. 840 000 für die Strecke zwischen Monrovia u. Brasilien und zwar für jede Strecke gerechnet vom Tage der Betriebseröffnung auf derselben bis zum Ablaufe des 40. Jahres. Bei etwaiger Legung eines zweiten Kabels auf den vorerwähnten Strecken zahlt das Reich eine besondere Vergütung für die Benutzung des letzteren Kabels nicht. Von den Vergüt. zu a) bzw. b) bzw. c) sind jährl. M. 183 855 bzw. M. 157 930 bzw. M. 158 100 ausschl. zur Unterhalt. der Kabel bestimmt. Beträge, die dabei erübrigt werden, sind zu einem besonderen Kabelinstandhalt.-F. anzusammeln, der zinsbar anzulegen ist und dessen Zs. dem Fonds zuwachsen. Reichen die resp. Beträge zur Instandhaltung der Kabel in einem Jahre nicht aus, so kann auf den Kabelinstandhalt.-F. zurückgegriffen werden. Sobald hierdurch auch der Kabelinstandhalt.-F. erschöpft ist, hat die Ges. die weiteren Kosten der gewöhnlichen Unterhalt. lediglich aus den laufenden Ein-